

Der dargestellte Regionsvorbehalt bedeutet nicht, dass auch das eingesetzte Biomethan in der Südregion erzeugt werden muss. Vielmehr ist es ohne weiteres möglich, dass beispielsweise das Biogas im Norden erzeugt und über das Erdgasnetz als Biomethan oder einen anderen Weg in die bestimmte Südregion verbracht wird, wo das Gas verwertet wird.

Das neue Ausschreibungssegment „hochflexible Biomethananlagen“

Mit dem EEG 2021 wurde ein neues Ausschreibungssegment für hochflexible Biomethananlagen eingeführt. Kurz und knapp charakterisiert der Aufsatz dieses Segment. Dabei werden auch die zentralen Fragen in Bezug auf die Vergütung, die Vergütungsvoraussetzungen, die Ausschreibung und das Geschäftsmodell erläutert.

Von René Walter und Dr. Andrea Bauer

Um die Netz- und Marktintegration Erneuerbarer Energien zu verbessern und die Stromerzeugung im Süden zu fördern, wurde mit dem EEG 2021 ein neues Ausschreibungssegment für hochflexible Biomethananlagen in der Südregion eingeführt. Dieses soll die Verwertung von Biomethan in Blockheizkraftwerken (BHKW) zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung im Süden Deutschlands fördern.

Die Beschränkung auf die Südregion gilt aber erst für Blockheizkraftwerke, die nach dem Jahr 2021 an der Ausschreibung teilnehmen. Hintergrund ist, dass derzeit unklar ist, inwieweit eine auf eine Region ausgerichtete Förderung europarechtlich zulässig ist. Wenn die Abklärung der europarechtlichen Zulässigkeit im Jahr 2021 zu dem Ergebnis führt, dass diese von der EU-Kommission als nicht zulässig erachtet wird, steht zu erwarten, dass zumindest dieser Teil des neuen Segments überarbeitet wird.

Der dargestellte Regionsvorbehalt bedeutet jedoch nicht, dass auch das eingesetzte Biomethan in der Südregion erzeugt werden muss. Vielmehr ist es ohne

weiteres möglich, dass beispielsweise das Biogas im Norden erzeugt und über das Erdgasnetz als Biomethan oder einen anderen Weg in die bestimmte Südregion verbracht wird, wo das Gas verwertet wird.

Das Ausschreibungsvolumen beträgt 150 Megawatt (MW) pro Jahr. Der Höchstwert für Gebote wurde auf 19,00 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) festgelegt. Leider unterliegt dieser Höchstwert einer jährlichen Degression von 1 Prozent, die erstmals ab dem 1. Januar 2022 zum Tragen kommt. Neben dem Gebotshöchstwert kann der Anlagenbetreiber noch einen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 65 Euro pro Megawatt und Jahr geltend machen. Der Bonus in Höhe von 0,5 ct/kWh in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2021 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt (kW) wird jedoch nicht gewährt.

Für die Ausschreibung für dieses Segment wurde ein eigener Termin bestimmt. Dieser ist jeweils der 1. Dezember eines Jahres. Im Hinblick auf die Vergütungsvoraussetzung ist herauszuheben, dass die Bemessungsleistung der Anlage in Höhe von 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung begrenzt wurde. Damit soll



sichergestellt werden, dass die Anlage äußerst flexibel betrieben wird.

A. Das Geschäftsmodell

Das neue Segment wird durch zwei Voraussetzungen gekennzeichnet. Zum einen darf nach Paragraph (§) 39m Absatz 1 EEG 2021 ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden. Zum anderen wird nur der Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht, vergütet (§ 39m Absatz2 EEG 2021). Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null. Letzteres bedeutet, dass der Anlagenbetreiber für diese Strommenge nur eine Vergütung über den Markt erzielen kann.

Was versteht man unter dem Einsatz von Biomethan?

Biomethan ist jede gasförmige Biomasse, die aufbereitet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist. Das Ausgangsprodukt ist daher jede gasförmige Biomasse. Dabei kommt es nicht darauf an, wo die gasförmige Biomasse produziert wurde. Weiter setzt das Gesetz voraus, dass diese gasförmige Biomasse vor der Einspeisung aufbereitet wurde. Unter „Aufbereitung“ ist dabei zu verstehen, dass die gasförmige Biomasse so verändert wurde, dass sie die Voraussetzungen für eine Einspeisung in das Erdgasnetz erfüllt.

Unter den Begriff des Erdgasnetzes fällt jedes inländische Netz. Unschädlich ist es, wenn das Netz teilweise über ausländischen Grund geführt wird oder das Netz mit ausländischen Netzen verbunden ist. Allerdings muss die Einspeisung des geförderten Gases auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Diese Voraussetzung ist verletzt, wenn das Gas in ein ausländisches Gasnetz eingespeist wird.

Im Erdgasnetz vermengt sich das eingespeiste Gas mit dem Erdgas. Wird an einer anderen Stelle Gas aus dem Erdgasnetz entnommen, kann daher nicht nachvollzogen werden, ob es sich dabei um Erdgas oder gasförmige Biomasse handelt. Dies ist aber auch nicht notwendig. Denn in § 44b Absatz4 EEG 2021 ist geregelt, dass das aus dem Gasnetz entnommene Gas als Biomethan gilt, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge eingespeister gasförmiger Biomasse entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgas-

netz eingespeist worden ist. Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber nur nachweisen muss, dass irgendwann im Kalenderjahr gasförmige Biomasse in das Erdgasnetz eingespeist wurde, die im Wärmeäquivalent der Menge entspricht, die aus dem Erdgasnetz entnommen und eingesetzt wurde. Dies gilt jedoch nur, wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz sogenannte Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Erstmals wurde die massenbilanzielle Nachverfolgbarkeit mit dem EEG 2012 für die Biomethannutzung vorausgesetzt. Auch wenn damals deren Kontur unklar war, bereitet heute die massenbilanzielle Nachverfolgbarkeit keine Probleme mehr. Allerdings wird in aller Regel der Erzeuger von Biogas weder den Transport noch die massenbilanzielle Nachverfolgung selbst vornehmen können, weshalb er einen Dienstleister benötigt.

Wer ist Anspruchsberechtigter?

Die Förderung selbst richtet sich an denjenigen, der das BHKW betreibt, in dem das entnommene Biomethan eingesetzt wird. Der Betreiber des BHKW kann als Förderung im Rahmen der Direktvermarktung die Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, deren Höhe sich nach dem Zuschlag richtet. Zudem wird dem Betreiber der Flexibilitätszuschlag gewährt. Allerdings entfällt diese Förderung ab einer Bemessungsleistung von 15 Prozent der installierten Leistung.

Hinsichtlich der Bemessungsleistung ist auf die erzeugte Leistung abzustellen. Daher ist dem Betreiber zu raten, dass der Strom am BHKW gemessen wird und Verluste im eigenen Netz kaufmännisch-bilanziell eingespeist werden. Die Begrenzung der Förderung auf eine Bemessungsleistung von 15 Prozent der installierten Leistung stellt eine große Herausforderung dar.

Muss das BHKW wärmegeführt betrieben oder hocheffizient sein?

Als weitere Herausforderung kristallisiert sich zudem die Verwendung der erzeugten Wärme heraus. Im Hinblick auf die Vergütung für den Strom stellt jedoch die Verwendung der Wärme kein K.O.-Kriterium mehr da. So wird weder verlangt, dass die Anlage hocheffizient ist, noch wird die Stromvergütung auf Kraft-Wärme-Kopplung-(KWK)-Strom begrenzt. In aller Regel wird man diese BHKW wohl vor allem zur Abdeckung von Spitzenlasten im Strombereich an Orten einsetzen, an denen auch ein hoher Wärmebedarf vorliegt.

B. Die Vergütung und die Vergütungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt durch die vom Netzbetreiber auszuzahlende Marktprämie im Rahmen des Marktprämienmodells. Der Strom ist daher direkt zu ▶

vermarkten. Der zur Ermittlung der Marktprämie zu bestimmende anzulegende Wert folgt dem Zuschlag, der durch Ausschreibung bestimmt wird. Das Ausschreibungssystem wird folgend unter C. dargestellt.

Zuzüglich zum erteilten Gebot wird der Flexibilitätszuschlag in Höhe von 65 Euro pro kW und Jahr gewährt. Anders als noch in der vorhergehenden Fassung wird der Flexibilitätszuschlag an die Voraussetzung geknüpft, dass in mindestens 2.000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht. Dieses Kriterium stellt sicher, dass das BHKW eine gewisse Anzahl von Viertelstunden im Einsatz ist.

Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags reduziert sich die Anzahl der erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Flexibilitätszuschlag geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Weiterhin ist eine Reduzierung der erforderlichen Viertelstunden vorgesehen, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr in mehr als 336 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt. Für diesen Fall ist jedoch auch angeordnet, dass der Flexibilitätszuschlag zu kürzen ist.

Die Vergütungsvoraussetzungen weichen in erheblicher Weise von den Vergütungsvoraussetzungen für das normale Ausschreibungssegment und der Förderung für Anlagen, für die die Vergütungssätze gesetzlich bestimmt sind, ab. Folgend werden die Übereinstimmungen und Unterschiede herausgearbeitet.

Folgende Vergütungsvoraussetzungen stimmen überein:

1. Auch für diese Anlagenklasse gilt der sogenannte Maisdeckel in Höhe von 40 Masseprozent. So ist in § 39i Absatz 1 EEG 2021 bestimmt, dass der Anspruch nur besteht, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt. Als Mais sind dabei Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindelgemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. Aus hiesiger Sicht wird geraten, diese Voraussetzung unbedingt einzuhalten. Da die Regelung nach ihrem Wortlaut auf jedes Kalenderjahr abstellt, erscheint es nicht als unvermeidbar, dass eine Missachtung der Vorgabe auch zum Verlust der Vergütung in folgenden Kalenderjahren führt. Wie bei allen anderen Anlagen ist diese Voraussetzung durch ein Einsatzstoff-Tagebuch nachzuweisen. Während allerdings bei den sogenannten Vor-Ort-Verstromungsanlagen der Anlagenbetreiber, der das eingesetzte Biogas selbst erzeugt, das Einsatzstoff-Tagebuch ohne Probleme vorlegen kann, ergibt sich im Rahmen der Nutzung von Biomethan die Herausforderung, dass die Kopie des Einsatzstoff-Tagebuches im Rahmen der Lieferkette weitergereicht werden muss.
2. Zudem müssen auch die übrigen Einsatzstoffe durch ein Einsatzstoff-Tagebuch nachgewiesen werden.
3. Darüber hinaus gelten auch die technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2021.
4. Zudem sind alle Voraussetzungen in Bezug auf die Marktprämie einzuhalten.

Biomethan-BHKW-Anlagen, für die Gebote abgegeben werden, müssen nach dem Jahr 2021 in der sogenannten Südregion errichtet werden. Die Südregion ist in einer Anlage zum EEG 2021 bestimmt. Für Projekte, die nicht in der Südregion verwirklicht werden sollen, ist das Jahr 2021 nach derzeitiger Gesetzeslage damit das einzige Jahr, in dem nicht in der Südregion stehende Projekte sich an der Ausschreibung beteiligen können. Daher wird hier erwartet, dass eine Vielzahl von Geboten für entsprechende Projekte in der Ausschreibung im Jahr 2021 abgegeben werden.

FOTO: ADOBE STOCK_COUNTRYPIXEL



An vielen Stellen weichen die Voraussetzungen jedoch ab:

1. Wie bereits vorgenannt erläutert, grenzt sich dieses eigene Ausschreibungssegment vom normalen Ausschreibungssegment zum einen durch den zwingenden Biomethaneinsatz und zum anderen durch die geringe Höchstbemessungsleistung ab (siehe dazu unter „A. Geschäftsmodell“).
2. Ein weiteres wesentliches abgrenzendes Charakteristikum ist, dass ab dem Jahr 2022 nur Biomethananlagen in der Südregion gefördert werden.
3. Zudem muss bei Biogasanlagen, die auch KWK-Anlagen sind, keine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt, vorgelegt werden.
4. Ein weiterer Unterschied ist die Vergütung von Strom aus Bioabfällen gemäß den Abfallschlüsselnummern 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung. Für solchen Strom ordnet das Gesetz besondere Vergütungssätze an. Davon ausgenommen sind jedoch Anlagen im neuen Biomethan-Ausschreibungssegment.

C. Das Ausschreibungssystem

Die Ausschreibungen für das neue Ausschreibungssegment Biomethan finden nach § 28b Absatz 4 EEG 2021 jedes Jahr zum 1. Dezember statt.

Biomethananlagen, für die Gebote abgegeben werden, müssen nach dem Jahr 2021 in der sogenannten Südregion errichtet werden. Die Südregion ist in einer Anlage zum EEG 2021 bestimmt. Für Projekte, die nicht in der Südregion verwirklicht werden sollen, ist das Jahr 2021 nach derzeitiger Gesetzeslage damit das einzige Jahr, in dem nicht in der Südregion stehende Projekte sich an der Ausschreibung beteiligen können. Daher wird hier erwartet, dass eine Vielzahl von Geboten für entsprechende Projekte in der Ausschreibung im Jahr 2021 abgegeben werden.

Wie im bisher üblichen Ausschreibungssegment für neue Anlagen darf die Biomethananlage noch nicht in Betrieb genommen worden sein. Eine Inbetriebnahme nach dem EEG 2021 ist gegeben, wenn die Anlage erstmalig mit Erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft in Betrieb gesetzt wird. Da die Inbetriebnahme nach dem EEG 2021 den Einsatz Erneuerbarer Energien voraussetzt, können sich an dieser Ausschreibung auch fossile Blockheizkraftwerke beteiligen. ▶



SPÄTER FROST BEDROHT IHRE ERNTE.

Späte Frosttage, Starkregen, Hagelzüge, Trockenheit – der Klimawandel macht extreme Wetterlagen zur neuen Normalität. Im falschen Moment kann Sie das Ihre Ernte kosten. Sichern Sie Ihre Pflanzen gegen diese Risiken mit der Mehrgefahrenversicherung der Münchener & Magdeburger Agrar ab. Kontaktieren Sie uns jetzt.

Jansen & Özgürbüz OHG
Allianz Generalvertretung
Telefon 0 21 61.57 59 79 0
jansen.oezguerbuez@allianz.de
www.jansen-oezguerbuez.de



Münchener & Magdeburger
Agrar
Ein Unternehmen der Allianz





Biomethan-BHKW im Süden: Der Höchstwert für Gebote liegt bei 19,00 ct/kWh. Der Höchstwert für Gebote ist der Wert, der maximal in einer Ausschreibung geboten werden kann. Überschreitet ein Angebot diesen Höchstwert, so wird das Gebot ausgeschlossen. Leider unterliegt dieser Gebotshöchstwert einer jährlichen Degression von 1 Prozent, die erstmals ab dem 1. Januar 2022 zum Tragen kommt.

Auch bei dieser Ausschreibung wird vorausgesetzt, dass die Anlage mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden ist. Die Mindestgebotshöhe beträgt 150 kW. Der Höchstwert für Gebote liegt bei 19,00 ct/kWh. Der Höchstwert für Gebote ist der Wert, der maximal in einer Ausschreibung geboten werden kann. Überschreitet ein Angebot diesen Höchstwert, so wird das Gebot ausgeschlossen. Leider unterliegt dieser Gebotshöchstwert einer jährlichen Degression von 1 Prozent, die erstmals ab dem 1. Januar 2022 zum Tragen kommt.

Das Ausschreibungsvolumen pro Jahr beträgt grundsätzlich 150 MW zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 um die Mengen, für die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr kein Zuschlag erteilt worden ist.

Eine höchst spannende Frage ist, wie das konkrete Gebotsverfahren ausgestaltet ist. Ausdrücklich ist geregelt, dass das Zuschlagverfahren für Biomasseanlagen nach § 39d EEG 2021 nicht anzuwenden ist. Da im Unterabschnitt für das neue Ausschreibungssegment kein Zuschlagverfahren bestimmt ist, richtet sich dieses nach § 32 EEG 2021. Danach sortiert die Bundesnetzagentur die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin.

Bei unterschiedlichen Gebotswerten erfolgt die Sortierung nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge. Kommt es dazu, dass die Gebotswerte gleich sind, folgt das größere Gebot auf das kleinere.

Danach prüft die Bundesnetzagentur die Zulässigkeit der Gebote und erteilt in der Reihenfolge aller zulässigen Gebote einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.

D. Bewertung

Das Ausschreibungssegment ist wesensmäßig durch die geringe Höchstbemessungsleistung gekennzeichnet. Damit soll eine sehr flexible Bereitstellung von Strom gefördert werden. Eine Herausforderung bei der daraus folgenden stromgeführten Fahrweise ist die Verwertung der anfallenden Wärme. Die Verwertung wird allerdings an Standorten, an denen eine hohe Wärmeabnahme zu jedem Zeitpunkt gegeben ist, kein größeres Problem darstellen. Allerdings stellen solche Standorte nicht die Regel dar.

Zudem ist auch daran zu denken, solche Anlagen tendenziell eher in Zeiten zu betreiben, in denen die Stromproduktion aus Solaranlagen geringer und eine hohe Wärmeabnahme gegeben ist. Aus Sicht des Verbandes sollte die stromgeführte Ausrichtung der Regelung etwas mehr mit einer verbesserten Nutzungsmöglichkeit der Wärme in Einklang gebracht werden, um die Nachhaltigkeit noch weiter zu verbessern und weitere Standorte zu erschließen. Daher setzt sich der Fachverband Biogas e.V. dafür ein, dass eine höhere anteilige Bemessungsleistung vergütet wird.

Darüber hinaus ist zu betrachten, welche Anlagenkonstellationen über das neue Ausschreibungssegment gefördert werden. Gefördert werden neu in Betrieb genommene Blockheizkraftwerke, die über das Erdgasnetz mit Biomethan versorgt werden. Diese Anlagen stehen jedoch in Konkurrenz mit mit Erdgas in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerken. Denn solche gelten erst dann als in Betrieb genommen, wenn sie erstmalig auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien umgestellt wurden.

Aus verbandlicher Sicht ist es von herausragender Bedeutung, wer von der Neuregelung profitiert. Nur im Jahr 2021 können Projekte außerhalb der Südregion an der Ausschreibung teilnehmen. Im Hinblick auf die Biomethanverwertung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen profitieren daher ab dem Ausschreibungstermin 2022 allein Projekte in der Südregion von dem neuen Ausschreibungssegment.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Betreiber dieser Projekte mehrheitlich im Fachverband Biogas e.V. organisiert sind. Allerdings werden die Betreiber dieser Projekte das zur Produktion des Biomethans notwendige Biogas in aller Regel nicht selbst herstellen. Es erscheint daher absehbar, dass das Ausschreibungssegment zu einer höheren Nachfrage nach Biomethan und höheren Preisen führt, da die alternative Verwen-

dung des Biomethans im Kraftstoffsektor ähnlich attraktiv ist.

Zu den Profiteuren der Neuregelung gehören daher die Betreiber von Biogaserzeugungsanlagen, die bereits jetzt Biomethan einspeisen, und die Händler von Biomethan. Es ist zu hoffen, dass das neue Ausschreibungssegment auch den Betreibern, die jetzt ihr Konzept auf Biomethan umstellen, ein neues Geschäftsfeld erschließt. Der Fachverband Biogas e.V. wird sich dafür einsetzen, dass die Regelung für Bestandsbiogasanlagen weiterentwickelt wird. ◀

Autoren

René Walter

Syndikusrechtsanwalt · Dipl.-Betr. (BA)
Leiter des Referats Energierecht und -handel

Dr. Andrea Bauer

Syndikusrechtsanwältin
Fachreferentin im Referat Energierecht und -handel
Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12 · 85356 Freising
☎ 0 81 61/98 46 60
✉ info@biogas.org

...wir bauen Biogasanlagen und sind Ihr Dienstleister im Bereich Biogas und Güllelagerung.



inergie
gmbh
biogas • ingenieurbüro • anlagenbau
www.inergie.de

**gemäß
EEG 2021**

GülleKompakt100

Anlagen- und Behälterbau · Planung · Genehmigung
Beratung · Ingenieurdienstleistungen

Vockenhof 14 · 49124 Georgsmarienhütte
0 54 01 / 89 52 396 · info@inergie.de · www.inergie.de